

Pflichtstunden und Teilzeit

Beitrag von „Turner74“ vom 31. Mai 2014 09:26

Hello zusammen,

Mal eine Frage an die Experten des Beamtenrechts.

Falls durch Wegfall einer Klasse einzelne Kollegen die Pflichtstunden nicht erfüllen können und nur 5 Stunden weniger geben, wird dann eine Stundenreduktion auf 80 Prozent oder 70 Prozent angeordnet, da ansonsten ja das öffentliche Geld verschwendet wird.

In Zeiten zunehmenden Schülermangels eine interessante Überlegung.

Beitrag von „Moebius“ vom 31. Mai 2014 10:08

Nein, wenn die Schule überversorgt ist, gibt es ggf. Abordnungen.

Beitrag von „neleabels“ vom 31. Mai 2014 11:22

Das [Landesbeamtengesetz für Nordrhein-Westfalen](#) kennt nur eine Teilzeit auf Antrag. Es gab in vielen Bundesländern eine obligatorisch reduzierte Einstellungsteilzeit (in NRW auf fünf Jahre befristet, [2.1.7. in einem Erlass der BezReg Köln von 2004](#)), die aber durch [ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts \(2000\) und des OVG NRW \(2003\) für rechtswidrig erklärt wurde](#) und nicht mehr praktiziert wird.

Unterlaufen werden diese Gerichtsentscheidungen allerdings durch die stattdessen vor allem im Primarbereich mit seinem gigantischen Bewerberberg aufgenommene Praxis, Berufsanfänger zunächst mit befristeten Angestelltenverträgen einzustellen. Sobald jemand allerdings eine feste Beamtenstelle hat, ist eine Zwangsteilzeit nicht mehr möglich.

Nele

Beitrag von „Meike.“ vom 31. Mai 2014 18:28

Zitat von Turner74

Falls durch Wegfall einer Klasse einzelne Kollegen die Pflichtstunden nicht erfüllen können und nur 5 Stunden weniger geben, wird dann eine Stundenreduktion auf 80 Prozent oder 70 Prozent angeordnet, da ansonsten ja das öffentliche Geld verschwendet wird.

Nein, steht doch recht klar in der Pflichtstundenverordnung NRW:

Zitat

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

Alles anzeigen

Pflichtstunden der Lehrer

Beitrag von „Leo13“ vom 31. Mai 2014 19:54

In meinem Bundesland wäre das nicht möglich. Es würde dann zu einer zeitlich befristeten Abordnung an eine andere Schule kommen.

Beitrag von „rina68“ vom 31. Mai 2014 23:34

Zitat von Turner74

Falls durch Wegfall einer Klasse einzelne Kollegen die Pflichtstunden nicht erfüllen können und nur 5 Stunden weniger geben, wird dann eine Stundenreduktion auf 80 Prozent oder 70 Prozent angeordnet, da ansonsten ja das öffentliche Geld verschwendet wird.

In Zeiten zunehmenden Schülermangels eine interessante Überlegung.

Interessant finde ich die Überlegung nicht. Wenn solch eine Praxis rechtlich möglich wäre, stünden der Willkür des Arbeitgebers Tür und Tor offen. Das fänd ich gruselig.